

schlossen hatten beziehungsweise die, insbesondere seiner Menschenrechtsdemagogie folgend, für sich ein uneingeschränktes Recht des ungehinderten Verlassens der DDR in Anspruch nehmen. Von Letzteren werden unternommene feindlich-negative Aktivitäten zu dem oftmals als "Wahrnehmung ihnen zustehender Rechte" beziehungsweise als "Notwendigkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte in der DDR" deklariert. So waren von den im Zeitraum von 1978 bis einschließlich 1982 durch die Linie IX des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren

ca. 20 % der Personen wegen des Verdachts der Begehung von Staatsverbrechen und

ca. 50 % der Personen wegen des Verdachts der Durchführung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit Versuchen des Erreichens der Übersiedlung in das kapitalistische Ausland und Westberlin verhaftet worden.<sup>1</sup>

Zunehmend erreicht der Gegner durch die Gesamtheit seiner Einflüsse auch entsprechende Wirkungen bei Personen, gegen die Ermittlungsverfahren wegen der oder wegen der erneuten Begehung von operativ bedeutsamen anderen Straftaten der allgemeinen Kriminalität vom Untersuchungsorgan des MfS bearbeitet werden bzw. die wegen wiederholter Durchführung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität Freiheitsstrafen in Strafvollzugseinrichtungen verbüßen.

Bei der zuletzt genannten Kategorie der Strafgefangenen ist verstärkt das Bestreben festzustellen, durch die Begehung von Staatsverbrechen in den Strafvollzugseinrichtungen, wie Terrorhandlungen, Staatsfeindliche Hetze, Landesverräterische Agententätigkeit bzw. durch Widerstandshandlungen mit Gewaltanwendungen, eine erneute Verurteilung herbeizuführen, um nachfolgend als "politische Häftlinge" eine Entlassung in die BRD zu erreichen. Diese Zielsetzungen sind oftmals

<sup>1</sup> Angaben entsprechend den Jahresanalysen der AKG der HA IX  
1978 - 1982